

SATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR.1a GEWERBEGEBIET TILZOW-HOF BERG

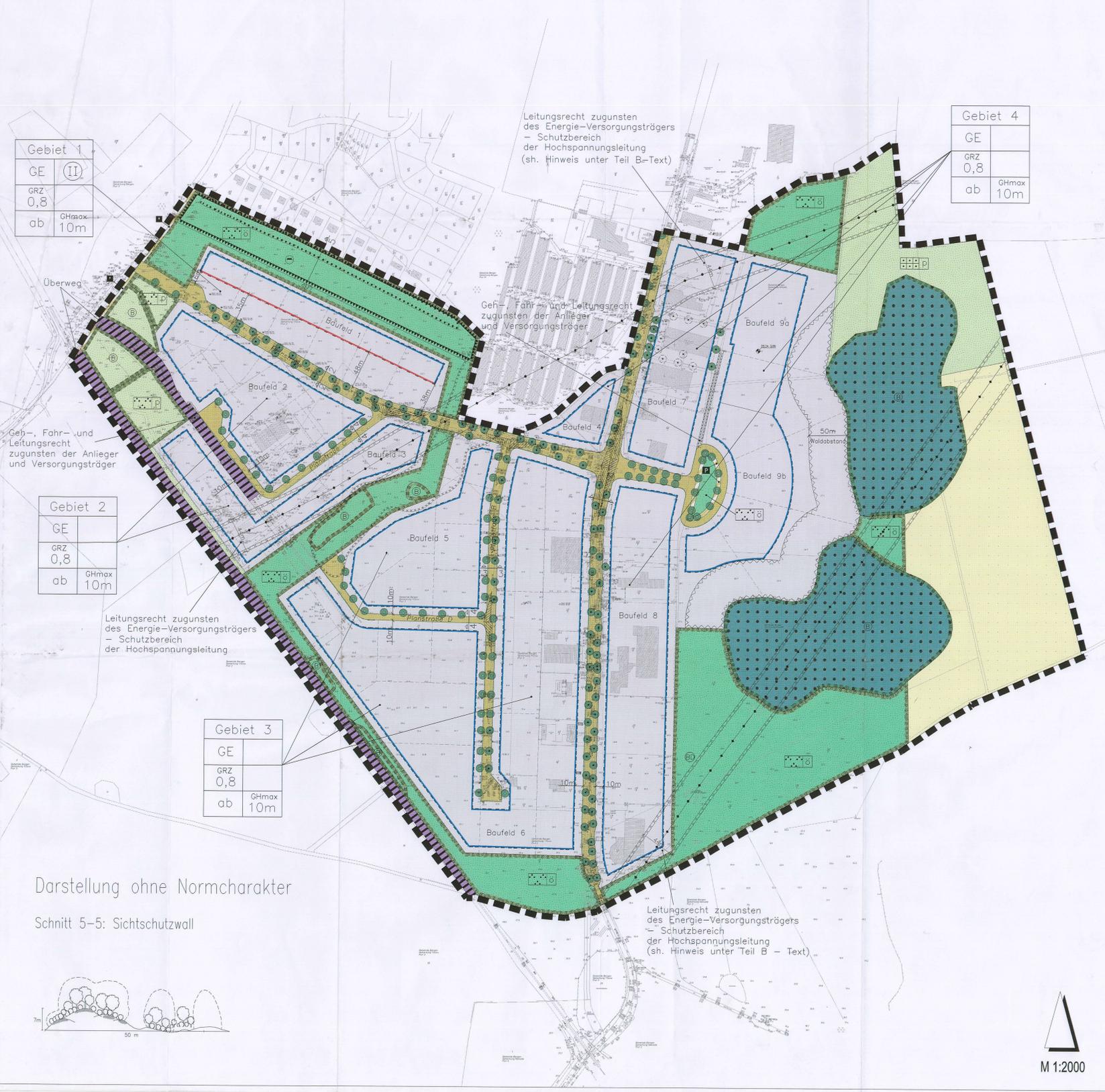
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 27.08.1997 (BGB: Teil 1, Jahrgang 1997, S. 2142 ff.) sowie nach § 86 des Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO-M-V) vom 08.05.1998 (GVBl. M-V Nr. 1988 S.488) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 01.12.1998 und mit Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.1a "Gewerbegebiet Tilzow-Hof" für das Gebiet südlich des Gew. B-Planes Nr.3 "Im Klobitzhof" entlang des Goggenkollekes am Tilzow Weg bis zur Kleingartenanlage "Bergan-Süd", nördlich der Bannlinie Bergan-Plutza entlang der nördlichen Grenze des Flurstückes 10 der Flur 2, Gemarkung Heide, Stadt des Weges Bergen - Alt Sopsitz und westlich des Flurstückes 8 der Flur 2, Gemarkung Heide bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den Ortslichen Bauvorschriften (Teil C), erlassen:

VERFAHREN

1. Aufgestellt aufgrund des Änderungsbeschlusses der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen vom 01.12.1998. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Bergen auf Rügen am 23.12.1998 erfolgt.
2. Bergen auf Rügen, den 18.10.2000
3. Bergen auf Rügen, den 18.10.2000
4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.02.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
5. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 21.06.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
6. Die Stadtvertretung hat am 21.06.2000 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
7. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den Ortslichen Bauvorschriften (Teil C), sowie die Begründung hat in der Zeit vom 17.07.2000 bis 18.08.2000 zum während folgender Zeiten: Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr, Dienstag von 8:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr sowie Freitag von 8:00-12:00 Uhr nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Besuchen und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 05.07.2000 im Amtsblatt der Stadt Bergen auf Rügen ortsüblich bekannt gemacht worden.
8. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 11.10.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den Ortslichen Bauvorschriften (Teil C) wurde von der Stadtvertretung Bergen auf Rügen am 11.10.2000 als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 11.10.2000 gebilligt.
10. Der katastermäßige Bestand am 01.12.1998 wird als richtig dargestellt beschneit. Hinsichtlich der landesrechtlichen Darstellung der Grundstücke gilt die Vorbehalt, daß die Prüfung nur grob erfolgt. Die rechtsverbindliche Flurstücksgrenzen sind im Sinne des § 11 Abs.1 Nr.1 LBO-M-V dar, die nach § 84 Abs.3 LBO-M-V mit einem Budgete bis zu einer Höhe von 500.000,00 € gedeckt werden kann.
11. Die Satzung zum Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) dem Text (Teil B) und den Ortslichen Bauvorschriften (Teil C), wird hiermit aufgestellt.
12. Der Beschluß der Stadtvertretung über die Satzung zum Bebauungsplan und die Stelle, bei der der rechtskräftig gewordene Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 18.10.2000, im Amtsblatt der Stadt Bergen auf Rügen ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften von Mängeln der Abwägung sowie die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 9 Abs.3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV-M-V) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 20.10.2000, in Kraft getreten.

Stadt Bergen auf Rügen
Satzung
über den Bebauungsplan Nr.1a
"Gewerbegebiet Tilzow-Hof"

TEIL A - PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)
- GRZ** Zahl der Vollgeschosse, zwingend
- GH max** maximale Gebäudehöhe
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN** (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- VERKEHRSFÄCHEN** (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)
- Zweckbestimmung**
- GRÜNFÄCHEN** (§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)
- FÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN** (§ 9 Abs.1 Nr.17 BauGB)
- FÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD** (§ 9 Abs.1 Nr.18 BauGB)
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT** (§ 9 Abs.1 Nr.20 und 25 BauGB)
- REGELUNGEN FÜR DEN DENKMALSCHUTZ** (§ 9 Abs.6 BauGB)
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**

TEIL B - TEXT

- 1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG - Gewerbegebiete - GE** (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO)
- 1.1** In allen Baugebieten sind Tankstellen, sofern diese öffentlich sind gemäß § 1 Abs.5 BauNVO nicht zulässig. Ausnahme: zulässig sind Tankstellen für:
- 1.2** Im Baugebiet GE 1 sind gemäß § 1 Abs.5 BauNVO Transportbetriebe aller Art, Lagerhäuser und Lagerplätze nicht zulässig.
- 1.3** In allen Baugebieten sind Sinne des Immissionsschutzes gemäß § 1 Abs.4 BauNVO nur Anlagen und Einrichtungen zulässig, die einen immissionsschutzrechtlichen, lärmtechnischen Schallschutzpegel pro cm (Lw) von 60 dB(A) tops und 45 dB (A) (nachts) nicht überschreiten.
- 1.4** Weitergehende immissionsschutzrechtliche Bestimmungen Einhalten von diesen Festsetzungen unberührt. Die Höchstzahl von 22.000 U/h und eines und ein 6.00 U/h. Im Baugemeinungsverfahren ist der Nachweis der Einhaltung des Schallschutzpegels zu erbringen.
- 2.0 BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN** (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO)
- 2.1** In den Baugebieten für die eine obweichende Bauweise (ab) festgesetzt ist, sind Gebäude in offener Bauweise mit einer Länge von über 50 m zulässig.
- 2.2** Abweichungen von den Baulinien und Baugrenzen sind zulässig, sofern diese 1,50 m nicht überschreiten und diese durch gebäudegerechte Elemente bedingt sind.
- 3.0 PFLANZEN, NUTZUNGSREGELUNGEN SOWIE MASSNAHMEN UND FÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND NATUR UND LANDSCHAFT ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN** (§ 9 Abs.1 Nr.20, Nr.25 a/b u. Abs.6 BauGB)
- 3.1** Die als private Grünflächen gekennzeichneten Flächen sind zu 50 % als Wies- und Rosenflächen und zu 50 % als Gehölzflanzung auszuführen. Die Flächen sind ausreichend zu pflegen. Bei Verlust von Bepflanzungen sind diese zu ersetzen. Die Anlage von Fußwegen mit einem versickerungsfähigen Belag ist innerhalb der Flächen zulässig.
- 3.2** Zusammenhängende geschlossene Außenwände mit einer Fläche von mehr als 20 qm, sind mit Gehäusen der Priorität "Kletterpflanzen" räumlich zu bepflanzen, auf Dauer zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.
- 3.3** Mindestens 20 % der privaten unbefestigten Grundstücksflächen sind mit Gehäusen der Priorität "Grünflächen" zu bepflanzen, auf Dauer zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen. Die Flächen sind ausreichend zu pflegen. Bei Verlust von Bepflanzungen sind diese zu ersetzen. Mindestens 50 cm im Abstand zu bepflanzen. Die Qualität 2 x verpflanzt 8-10 cm Stammumfang zu pflanzen, auf Dauer zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.
- 3.4** An den Grenzen zwischen den privaten Grundstücken sind lebende Hecken von mindestens 2 m Höhe aus Gehäusen der Priorität "Grünflächen" zu pflanzen, auf Dauer zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.
- 3.5** Abgrenzungen von räumlichen und den Verkehrsflächen abgetrennten Grundstücksbereichen oder zur unbebauten Landschaft hin, sind als lebende Hecke aus Gehäusen der Priorität "Grünflächen" zu pflanzen, auf Dauer zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.
- 3.6** Park- und Stellplätze für mehr als 3 PKW bzw. LKW sind mit Bäumen der Priorität "Grünflächen" zu bepflanzen, auf Dauer zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen. Hierfür sind je 10 Stellplätze mind. 2 Bäume zu verwenden.
- 3.7** Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück oder im Pflanzgebiet zu versickern.
- 3.8** An den in Teil A festgesetzten Standorten zur Pflanzung von Bäumen sind Bäume der Priorität "Grünflächen" als Hochstamm bzw. Solitär zu pflanzen, zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen. Eine Abweichung vom festgesetzten Standort bis zu 0 m ist zulässig.
- 3.9** In den Flächen des Straßenraums, die mit einem Pflanzgebot "Bäume" belegt sind, sind Bäume der Priorität "Grünflächen" zu pflanzen. Diese sind auf Dauer zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen. Die Bäume sind durch geeignete Maßnahmen gegen Beschädigungen von Kraftfahrzeugen zu schützen. Die Pflanzflächen sowie die Flächen zwischen den Baumstandorten sind gegen Bodenverdrängung zu schützen und mit standortgerechten Bodendeckern oder Stauden zu bepflanzen bzw. mit einer Blumenwieseensaat zu begrünen.
- 3.10** Auf den in Teil A festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind standortgerechte Gehölze der Priorität "Grünflächen" zu pflanzen, auf Dauer zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen. Eine Kombination von Bepflanzungen ist zulässig, wenn dies möglich ist.
- 3.11** Auf den in Teil A festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind standortgerechte Gehölze der Priorität "Grünflächen" zu pflanzen, auf Dauer zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen. Die zu pflanzenden Gehölze müssen den Qualitäten und Bedingungen des Bundes Deutscher Baumschulen entsprechen. Sträucher und Kletterpflanzen müssen mindestens 2x verpflanzt sein und eine Mindestgröße von 40-60 cm bzw. 60-100 cm haben. Leichte Heister müssen mindestens 1x verpflanzt sein und eine Mindestgröße von 100-150 cm haben. Bäume müssen mindestens 3x verpflanzt sein und bei einem Hochstamm 16-18 cm aufweisen bzw. bei einem Solitär 250-300 cm hoch sein.
- 3.12** Die mit einem Erhaltungsgebot festgesetzten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und ggf. zu ersetzen. In jeder Bauweise, insbesondere bei Auf- und Abtragsarbeiten sind diese Vegetationsflächen durch geeignete Maßnahmen gem. DIN 18520 vor vorüberdauernden Beeinträchtigungen zu schützen.
- 3.13** Der in den Baugebieten 1, 2, 3 und 4 erfolgende Eingriff in Natur, Landschaft und Boden ist gemäß § 9 Abs.1a BauGB auf den im Bebauungsplan festgesetzten Flächen für Natur und Landschaft zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Erfüllung der Festsetzungen unter Pkt. 3.1, 3.2, 3.3, 3.10 und 3.11 ein Sammelgleichnahmeverfahren auszugleichen.
- Hinweise:**
Die festgesetzten Pflanzgebot sind innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Erschließungsmaßnahmen bzw. nach Vollendung der Gebäude durchzuführen. Für die Gehölzanzahl ist eine Fertigstellungs- und Entwicklungszeit von 3 Jahren vorzusehen.
- Für die privaten Grundstücke ist gemäß § 8 LBO-M-V i.V.m. § 2 BauPflV ein qualifizierter Freilichengestaltungsvorhaben vorzulegen.
- 4.0 PFLANZLISTE DER FÜR DIE BEPFLANZUNG FESTGESETZTEN GEHÖLZE**
- 4.1 Kletterpflanzen:**
Waldrebe Clematis, Gewöhnliche Waldrebe Clematis vitalba, Gewöhnlicher Efeu Hedera helix, Wilder Wein Parthenocissus, Schling-Kletterer Polygonum uibernifolium, Rote Rebe, Brombeere Rubus
- 4.2 Grünflächen:**
Gewöhnliche Waldrebe Clematis vitalba, Gewöhnlicher Efeu Hedera helix, Feld-Ahorn Acer campestre, Feuer-Ahorn Acer ginnalo, Salix-Ahorn Acer platanoides, Berg-Ahorn Acer pseudoplatanus, Schwarz-Erle Alnus glutinosa, Grau-Erle Alnus incana, Kupfer-Felsenbirne Amelanchier lamarckii, Gewöhnliche Felsenbirne Amelanchier ovata, Beengnister Cytisus scoparius, Pfaffenstacheln Euconymus europaeus, Rot-Buche Fagus sylvatica, Gewöhnliche Esche Fraxinus excelsior, Sandorn Hippophae rhamnoides, Stechpalme Ilex aquifolium, Weinsau Alnus regis, Gewöhnlicher Ligustrum ligustrum vulgare, Gewöhnliche Heckenkirsche Lonicera xylosteum, Apfel Malus, Gemeine Kiefer Pinus sylvestris, Kirsche Prunus, Pflaume Prunus, Vogel-Kirsche Prunus avium, Steinweissel Prunus mahaleb, Traubenkirsche Prunus padus, Schöne Prunus spinosa, Birne Pyrus, Trauben-Eiche Quercus petraea, Stiel-Eiche Quercus robur, Gemeine Faulbaum Rhamnus frangula, Johanniskraut Ribes, Schwarzer Holunder Sambucus nigra, Trauben-Holunder Sambucus racemosa, Vogelbeere Sorbus aucuparia, Schneebirne Symphoricarpos, Flieder Syringa vulgaris, Winter-Linde Tilia cordata, Feld-Ulm Ulmus campestris, Felsen-Ulm Ulmus laevis, Weiblicher Schneeball Viburnum lantana, Wasser-Schneeball Viburnum opulus

TEIL C

- 5.0 FÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN** (§ 9 Abs.1 Nr.17 BauGB)
- 5.1** Im Pflanzgebiet anfallender überschüssiger Bodenaushub ist auf der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche unterzubringen. Die Aufschüttungshöhe darf 7 m nicht überschreiten.
- 6.0 HÖHENLAGE BAULICHER ANLAGEN** (§ 9 Abs.2 BauGB i.V.m. §§ 16 und 18 BauNVO)
- 6.1** Bezugspunkt für die Höhenlage baulicher Anlagen in den Baufeldern 1-8 und 9b ist die Höhenlage der nächstgelegenen Straße über HH im Bereich der Mitte des Erdgeschosßfußbodens, bei anliegendem Gelände vermehrt um das Maß des natürlichen Geländeverlaufes, bei abfallendem Gelände mindert um das Maß des natürlichen Geländeverlaufes.
- 6.2** Bezugspunkt für die Höhenlage baulicher Anlagen im Baufeld 9a ist der in der Planzeichnung festgesetzte Höhenpunkt über HH im Bereich der Mitte des Erdgeschosßfußbodens.
- 6.3** Bauliche Anlagen dürfen nicht höher als 0,60 m über der Bezugshöhe und nicht tiefer als die Bezugshöhe liegen.
- 6.4** Bei abfallendem oder ansteigendem Gelände kann die Sockelhöhe um das Maß des natürlichen Geländeverlaufes reduziert bzw. ergänzt werden. Genaues gilt für Gebäude mit versetzten Geschossebenen.
- 7.0 SICHTRECKE** (§ 9 Abs.1 Nr.10 BauGB)
- 7.1** In den festgesetzten Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, dürfen Anpflanzungen, Einfriedungen und Nebenanlagen eine Höhe von 0,70 m gemessen von der Straßenoberkante nicht überschreiten.
- Es gilt die BauNVO 1990 in der Fassung vom 22. April 1993.
- FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN ALS ORTLICHE BAUVORSCHRIFTEN** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs.1 LBO-M-V)
- 1. Werbemaßnahmen**
In allen Baugebieten sind Großflächenreklamen lediglich an der Stelle der Leistung bis zu einer Größe von 5 m zulässig. Blink-, Wechsel- und Reflektoranzeigen sind in allen Baugebieten untersagt.
- 2. Stellplätze**
In allen Baugebieten sind Stellplätze sowie deren Zufahrten wasserdurchlässig (z.B. Pflastermaterialien mit 30 % Fugantial, Schotterrasen, Rasengittersteine) zu befestigen.
- 3. Einfriedungen**
Mit Ausnahme der Zufahrten und Zuwegungen sind die sich ergebenden Flächen zwischen den Baugrenzen und der Straßenbegrenzungslinie in einer Breite von mindestens 5 m zu begrünen. Grundstücksanfrierungen dürfen nur mit einem Abstand von mind. 2 m zur Straßenbegrenzungslinie errichtet werden und sind mit Hecken oder Rankgehölzen oder Pflanzeln unter Pkt. 4.0 zu begrünen.
- 4.0 Begrünung**
Die Hecken können mit Zäunen bis zur Höhe der Hecke kombiniert werden. Die Verwendung von Stocherzahn ist unzulässig.
- Hinweise:**
Die vorläufige oder fahrlässige Zuwidmung gegen die oben aufgeführten Ortslichen Bauvorschriften gem. § 86 LBO-M-V stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 84 Abs.1 Nr.1 LBO-M-V dar, die nach § 84 Abs.3 LBO-M-V mit einem Budgete bis zu einer Höhe von 500.000,00 € geahndet werden kann.
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (gem. § 9 Abs.6 BauGB)**
Trinkwasserschutzgebiete (§ 19 LWG-M-V)
Das gesamte Pflanzgebiet liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone III. Gemäß § 19 Abs.5 Veränderung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans die Lagerung von Stoffen oberhalb des Gefahrenpotentials D und unterhalb des Gefahrenpotentials C und D unzulässig. (Skt. Pkt. 6 der Begründung zum Bebauungsplan)
- Abstand baulicher Anlagen zum Wald (§ 20 LWG-M-V)**
Zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand ist bei der Errichtung baulicher Anlagen zum Wald ein Abstand von 50 m einzuhalten. Die Forstbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Einhaltung des Abstandes zu einer unbilligen Härte führen würde.
- Bodendenkmaltage (§ 11 DöSch-M-V)**
Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich des o.g. Vorhabens Bodendenkmale bekannt, deren Standort in der Planzeichnung nachrichtlich gekennzeichnet ist. Im Bereich, in dem sich Bodendenkmale befinden, kann deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DöSch-M-V genehmigt werden, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Beratung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahme anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 Abs.5 DöSch-M-V; GVBl. M-V Nr.1 vom 14.01.1995, S.12 ff.). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Beratung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu ertellenden Baugenehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.
- Hinweise:**
Unterbauung von 110 kV-Leitungen
110-kV-Leitungen benötigen gemäß DIN 0210 einen Schutzbereich, der das ausgeschwungene Leiteseil + 3,0 m Sicherheitsabstand berücksichtigt. Mit den vorhandenen Leitungsparametern beträgt dieser Schutzbereich 44 m (Trassenbreite 7,23 m). (Dargestellt in der Planzeichnung)
Dieser Freilichengestaltungsvorhaben ist grundsätzlich von einer Bebauung freizuhalten.
In Ausnahmefällen ist eine punktuelle Bebauung im Trassenbereich möglich. Hierzu ist ein Antrag mit Höhenangaben der geplanten Bauwerke an die edr (EVA) - Hauptverwaltung, Abt. AS, Bleicherstraße 1, Rostock zu stellen auf dessen Grundlage eine objektivierte Beurteilung erfolgt.

